

## Microsoft Software Handelspartner-Rahmenvereinbarung

zwischen

dem Land Brandenburg,  
vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK),  
dieses vertreten durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg,  
Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen, nachfolgend ZDPol genannt,

- Auftraggeber (AG) -

und der Firma

SoftwareOne Deutschland GmbH  
Blochstraße 1  
04329 Leipzig

- Auftragnehmer (AN) -

wird unter der Vertragsnummer V-23/0116 des Auftraggebers folgende Rahmenvereinbarung über die Festlegung von Rechten und Pflichten bei dem Erwerb von Nutzungsrechten des Lizenzgebers Microsoft gemäß den Bedingungen und Vorgaben der Leistungsbeschreibung der Vergabeunterlage für die Verwaltung des Landes Brandenburg mit folgendem Inhalt geschlossen:

- Software-Lizenzen gemäß den erforderlichen Lizenzmodellen des Lizenzgebers
- Software-Pflege (Software Assurance)
- Mehrwert-Leistungen des Lizenzgebers
- Lizenz-Beratung und Lizenz-Dokumentation
- Beratung beim Lizenz- und Vertragsmanagement
- Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Release- und Patchmanagement

Sowie weitere Leistungen des Auftragnehmers gemäß Leistungsbeschreibung.

### § 1 Vertragsgrundlage

Neben den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung einschließlich ihrer Anlagen sind nachfolgende Dokumente Vertragsbestandteil:

- die Vergabeunterlagen in der letzten veröffentlichten Fassung
- das Angebot des Auftragnehmers vom 31.07.2023

- die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg (ZVB-Bbg)
- ergänzende Vertragsbedingungen aus dem Brandenburgischen Vergabegesetz (BrdgVergG)
- die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Bei widersprüchlichen Regelungen gilt die genannte Reihenfolge.

## **§ 2 Bezugsberechtigte**

- (1) Bezugsberechtigt innerhalb der Rahmenvereinbarung sind Behörden und Einrichtungen der mittelbaren und unmittelbaren Landesverwaltung gemäß Landesorganisationsgesetz Brandenburg (LOG) in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Verwaltung des Landtages. Die Regelungen des zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und Microsoft geschlossenen Mantelvertrages sowie der unter jenem Vertrag geschlossenen Verträge (derzeit Select Plus sowie die Konzernverträge für Plattform und Komponenten) zu den Anforderungen an die jeweilige Bezugsberechtigung sind zu beachten.
- (2) Der Auftragnehmer trägt die Kosten des Schadens, welcher dem Auftraggeber oder den Bezugsberechtigten aufgrund einer tatsächlich nicht vorliegenden Autorisierung des Auftragnehmers als Handelspartner entsprechend des oben genannten Mantelvertrages zwischen BMI und Microsoft sowie der unter jenem Vertrag geschlossenen Verträge entsteht.
- (3) Die Bezugsberechtigten bestellen die Leistungen des Auftragnehmers mittels Abruf gemäß § 4 dieser Rahmenvereinbarung. Der Abruf erfolgt in Form des für die jeweilige Leistung gültigen EVB-IT-Vertrages einschließlich der EVB-IT-AGB.

## **§ 3 Vertragsabwicklung**

- (1) Sämtliche Abrufe aus dieser Vereinbarung sind nur wirksam erteilt, wenn sie durch die Bezugsberechtigten im Sinne des § 2 dieser Vereinbarung ausgelöst sind.
- (2) Der Auftragnehmer prüft und verwaltet die tatsächliche Bezugsberechtigung i. S. d. § 2 dieser Vereinbarung.
- (3) Die Abrufe erfolgen entsprechend des Bedarfes des Auftraggebers und der Bezugsberechtigten der Einzelabrufverträge und ausschließlich in Schriftform oder Textform gemäß § 126b BGB.
- (4) Die Lieferungen erfolgen innerhalb der im Einzelabruf vereinbarten mit dem jeweiligen Bezugsberechtigten vereinbarten Lieferfrist. Die Lieferfrist beginnt mit Zugang und Annahme des Einzelabrufs.
- (5) Der Auftragnehmer hat Bestellungen umgehend zu bestätigen.
- (6) Erfüllungsorte sind die von den Bezugsberechtigten in ihrer Bestellung genannten Bestimmungsorte innerhalb des Landes Brandenburg.
- (7) Der Auftraggeber erhält jeweils zum 05. des Folgemonats eine den Vormonat betreffende Abrufliste (Report) mit folgendem Inhalt:

- Bestell- bzw. Registrierungsdatum
- Programm
- Produkt Nr.
- Kundenname (Lizenznehmer)
- Einzelpreis
- Produktbezeichnung
- Netto – Gesamtpreis
- Menge bzw. Umfang

#### **§ 4 Preise**

- (1) Der Auftragnehmer bietet allen Leistungsempfängern – entsprechend deren Bezugsberechtigung - die gleichen Preise für die jeweils abgerufenen Leistungen an.
- (2) Zuzüglich zu den vom Auftragnehmer angebotenen Nettopreisen schuldet der Auftraggeber Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- (3) Es gelten sämtliche Preise aller Microsoft-Produkte auf der Grundlage offizieller, unrabattierter Preislisten des Lizenzgebers in Euro zzgl. Umsatzsteuer. Auf diese sind die zum Zeitpunkt der Bestellung zwischen dem BMI und Microsoft vereinbarten zusätzlichen Rabatte sowie gegebenenfalls weitere Rabatte zu gewähren. Der sich daraus ergebende Basispreis wird mit der im Angebot benannten Händlerpauschale beaufschlagt und bildet den Bestellpreis (Nettoeinkaufspreis zzgl. USt.) Die Händlerpauschale ist für die Dauer der Rahmenvereinbarung nicht erhöhbar. Durch Anwendung dieser Rabatte auf die Microsoft-Preisliste ist eine rabattierte Händlerpreisliste zu erstellen und in elektronischer Form (Excel-Format) zu übergeben. Gleiches gilt bei Änderung der Microsoft-Preisliste.
- (4) Die Rabatte finden Anwendung auf die jeweils neueste von Microsoft autorisierte unrabattierte Preisliste, sobald diese dem Auftraggeber und dem ZIT-BB durch den Auftragnehmer schriftlich übergeben worden ist. Die alleinige Übergabe einer daraus abgeleiteten, rabattierten Händlerpreisliste ist nicht ausreichend.
- (5) Die angegebenen Preise für Lizenzen, Dokumentationen und Datenträger enthalten sämtliche Nebenkosten einschließlich Porto.

#### **§ 5 Zahlung**

- (1) Die Zahlung wird innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung, Abnahme und Eingang der prüfbaren Rechnung beim Bezugsberechtigten geleistet. Rechnet der Bezugsberechtigte nicht selbst ab, so benennt er die betreffende Rechnungsanschrift in der Bestellung.
- (2) Bestellungen werden grundsätzlich mit dem jeweiligen Bezugsberechtigten einzeln abgerechnet
- (3) Zahlungen des Bezugsberechtigten auf ein in der Rechnung zu benennendes Konto des Auftragnehmers erfolgen binnen 30 Tagen nach Eingang folgender Unterlagen:

- Spezifizierte Rechnung in zweifacher Ausfertigung. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist anzugeben.
- Lieferschein mit Empfangsbestätigung des Empfängers.

(4) Zu Teilzahlungen ist der Besteller nur bei zulässigen Teilleistungen verpflichtet.

### **§ 6 Service / Beratungsleistungen**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Auftraggeber und die Bezugsberechtigten Service- und Beratungsleistungen gemäß seinem Angebot zu erbringen. Im Angebotspreis sind sämtliche Nebenkosten einschließlich Reise- und Unterbringungskosten enthalten.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Beauftragung von Service- und Beratungsleistungen, mit dem Bezugsberechtigten zusätzlich zum Abrufvertrag eine Vertraulichkeitsvereinbarung abzuschließen.

### **§ 7 Vertragsstrafe**

- (1) Bei einer Überschreitung der Lieferfristen § 3 Abs. 4 von je einem angefangenen Werktag beträgt die Vertragsstrafe 0,08 v.H. des Einzelbestellwertes. Der Höchstbetrag beträgt 5 % des Einzelbestellwertes.
- (2) Der Vertragspartner des Einzelabrufvertrages macht die Vertragsstrafe spätestens bis zur Schlusszahlung schriftlich geltend.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertragsstrafe unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung an den Vertragspartner des Einzelabrufvertrages zu zahlen. Der Vertragspartner des Einzelabrufvertrages ist zur Aufrechnung gegen fällige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers, auch aus anderen Vertragsverhältnissen, berechtigt.

### **§ 8 Datenschutz / IT- Sicherheitsrichtlinien**

Für diese Rahmenvereinbarung gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG), jeweils in der aktuell gültigen Fassung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der vorgenannten gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz personenbezogener Daten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die IT-Sicherheitsrichtlinien der Staatskanzlei, der Landesministerien und die der ihnen nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe (in der jeweils geltenden Fassung) einzuhalten. Ihm ist bekannt, dass alle geschäftlichen Kenntnisse, die er im Rahmen seiner Tätigkeit erlangt, streng vertraulich und nicht für unberechtigte Personen bestimmt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Kenntnisse und Unterlagen, sowie alles, was in Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder bei Gelegenheit bekannt oder anvertraut worden ist, nicht an Dritte weiterzugeben, nicht mit Dritten über diese Kenntnisse und Unterlagen zu sprechen und Dritten auch nicht in sonstiger Art und Weise auch nicht nach Beendigung des Auftrages zugänglich zu machen.

## **§ 9 Vertragslaufzeit**

- (1) Die Rahmenvereinbarung beginnt am 01.09.2023 und endet nach 36 Monaten.
- (2) Sie verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn sie nicht drei Monate vor Vertragsende vom Auftraggeber gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Darüber hinaus endet der Vertrag automatisch, sobald die im Teil A (Allgemeiner Teil) angegebene Höchstmenge (auch vor planmäßigem Vertragsende) vollständig abgerufen ist.

## **§ 10 Kündigung**

- (1) Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere dann vor, wenn:
  - a) eine erhebliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses eintritt, so dass die Gefahr besteht, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; die Leistung wiederholt mangelhaft erbracht wird,
  - b) die Leistung wiederholt nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit erbracht wird,
  - c) Preisreduktionen nicht unverzüglich an die Auftraggeber weitergegeben werden,
  - d) Der Auftragnehmer falsche Angaben im Rahmen des Vergabeverfahrens macht, insbesondere zum Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 123, 124 GWB;
  - e) Der Auftraggeber nachträglich Kenntnis von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens erlangt.
- (2) In den Fällen des Abs. 2 b) und c) ist die Kündigung nur zulässig, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer zuvor einmalig zur Abstellung der Leistungsstörung bzw. zu vertragsgemäßigem Verhalten aufgefordert hat. Einer solchen Aufforderung bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung seiner Vertragspflichten unmöglich wird oder er diese ernsthaft verweigert.
- (3) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Auftraggeber durch die außerordentliche fristlose Kündigung entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Gründe für die außerordentliche Kündigung nicht zu vertreten hat. Für die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung bedarf es keiner Fristsetzung im Sinne des § 281 Abs. 1 BGB.
- (4) Der Auftraggeber ist durch den Schadensersatz so zu stellen, wie er stünde, wenn der Auftragnehmer den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Es ist insbesondere auch jeder Mehraufwand des Auftraggebers zu ersetzen, der diesem durch die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung entsteht.
- (5) Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (6) Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

- (7) Für die Abwicklung des Vertrages nach der Kündigung gilt § 8 Nr. 3 VOL/B. Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314, 626 BGB bleiben unberührt.

### § 11 Sonstiges

- (1) Bei Widersprüchen zwischen der Leistungsbeschreibung und dem Angebot des AN gilt die Leistungsbeschreibung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (3) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt dies die übrigen Bestimmungen nicht. Die Partner werden stattdessen eine Klausel vereinbaren, die wirtschaftlich dem Sinn und Zweck der Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für alle Regelungen und Zusatzabreden im Rahmen von Einzelbestellungen.
- (4) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers sind die jeweiligen Standorte der Bezugsberechtigten. Der Garantiebeginn und der Gefahrenübergang erfolgen nach Abnahme. Der Gerichtsstand für alle Parteien ist der Sitz des Auftraggebers. Rechtsstreitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder einzustellen. Es gilt deutsches Recht.

Zossen, den 28. August 2023

München..... den 01.09.2023, 2023

Im Auftrag



28.08.2023 15:19

Schreiber

Auftraggeber

Jens Gerken

Geschäftsführer



Unterschrift ppa. Thomas Garbe

Auftragnehmer Sales Lead Public Sector DACH

ppa. Thomas Garbe

ppa. Thomas Garbe (1. September 2023 12:42 GMT+2)